

Prüfung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht (UVP-Pflicht)

Hier: Anschlussbahn der Franz Kaminski Waggonbau GmbH an den Bahnhof Hameln, Änderung der Bahnanlagen, Neubau eines Abstellgleises zwischen den Gleisen 208 und 209

1. Vermerk

Mit Schreiben vom 19.10.2021 beantragte die Franz Kaminski Waggonbau GmbH den Planverzicht gemäß § 18 Abs. 1a Nr. 6 Allgemeines Eisenbahngesetz in Verbindung mit § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. Ziffer 14.8.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Eine UVP-Pflicht besteht gem. § 7 Abs. 2 S. 2,3 UVPG, wenn bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Vorhaben liegt im Stadtgebiet Hameln - Güterbahnhof Hameln. Die in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzkriterien liegen nicht vor. Folglich besteht gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

Eine UVP ist im Rahmen des Vorhabens somit nicht durchzuführen. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gem. § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben.

gez.
Sandvoss